

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Mittwoch, den 28. 09. 2016, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (3/2016).

Tagungsort: Vereinsheim St. Lorenz

Anwesende:

1. Bgm. Johannes Gaderer
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer
3. Mag. Wilma Birglechner
4. Mag. Wolfgang Kaltenleitner
5. Ing. Anton Ebner – entschuldigt ferngeblieben
6. Karl Eder – entschuldigt ferngeblieben
7. Michaela Schleicher
8. DI Christian Lidl
9. Andreas Hammerl
10. Gerhard Erber
11. Mag. Ulrich Humer
12. Matthias Widlroither
13. Josef Schruckmayr
14. Gernot Palten
15. Johannes Eder
16. Thomas Herbst
17. Mag. Harald Kohlberger
18. Matthias Stabauer
19. Klaus Brajkovic – entschuldigt ferngeblieben
20. Gottfried Kilzer
21. Peter Hiller MAS
22. Mag. Josef Dobesberger
23. Bernadette Märzinger
24. Dr. Ingrid Lehmann – entschuldigt ferngeblieben
25. DI Mag. Dr. Helmut Eichert

4 anwesende Ersatzmitglieder: Mag. Albert Hollweger, Ing. Wolfgang Schachl (beide ÖVP); Phillip Heiser (FPÖ), Beatrice Probst (Die Grünen);

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: ca. 10 Personen

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 25

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 23. 06. 2016, Nr. 2/2016, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung Amtsleiter Koloman Meindl bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion Bgm. Johannes Gaderer, von der FPÖ-Fraktion GV Gernot Palten, von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz DI Mag. Dr. Helmut Eichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Angelobung Gemeinderatsersatzmitglied Ing. Wolfgang Schachl

GR-Ersatzmitglied Ing. Wolfgang Schachl wird von Bürgermeister Johann Gaderer im Sinne des § 20 Abs. 4 OÖ. Gemeindeordnung angelobt; der Angelobte legt in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis „Ich gelobe“ ab.

Der Bürgermeister setzt den Tagesordnungspunkt 1 b (Roman Trauner) im Sinne des § 46 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idF. vor Eintritt in die Tagesordnung ab, weil seitens Trauner kein Vertrag vorgelegt wurde.

Tagesordnung

1. Beitritt der Gemeinde St. Lorenz zum Kaufvertrag zw. Lehl Real Invest GmbH und a) Gerald Pramberger betreffend Gstk. 370/11, KG St. Lorenz b) Roman Trauner betreffend Gstk. 370/10, KG St. Lorenz

Der Vorsitzende erläutert, Frau Barbara Laireiter erwirbt nunmehr das ihr zugewiesene Gstk. 370/11 gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten Gerald Pramberger, sodass der Ordnung halber die Gemeinde den Beitritt zum Kaufvertrag nochmals zu genehmigen hat. Die Gemeinde St. Lorenz tritt den Kaufvertrag bei; um Spekulation hintanzuhalten, bekommt die Gemeinde ein Vorkaufsrecht. Im Kaufvertrag ist das Vorkaufsrecht ausgewiesen und bis 31. 12. 2040 befristet.

Die wichtigsten sonstigen Parameter:

-) wertgesicherter Grundpreis von € 175,-- (€ 125,-- Grundpreis und € 50,-- für die Aufschließung);
-) Hauptwohnsitzbegründung nach 7 Jahren, widrigenfalls eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Kaufpreises schlagend wird;
-) Gemeinde kann das Vorkaufsrecht anwenden oder einen Ablösebetrag von € 50,-- je m² wählen.

Vizebürgermeister Karl Nußbaumer stellt den Antrag, dem Kaufvertrag zw. Lehl Real Invest GmbH und Barbara Laireiter/Gerald Pramberger beizutreten (Blg. KV). **Beschluss: einstimmig.**

2. Heimatbund Mondseeland; Ansuchen v. 20. 7. 2016 um Förderung div. Projekte (Schindeldeckung Rauchhaus, etc.)

Bürgermeister Johannes Gaderer berichtet, dass der Heimatbund Mondseeland im Schreiben v. 20. 7. 2016 die Mondseelandgemeinden um eine außerordentliche Unterstützung von € 100.000,-- ersucht. (Neueindeckung Rauchhaus mit Schindeln, Ankauf einer historischen Dampfmaschine, Betriebskostennachzahlung an Pfarre 2012 bis 2014, neue Webseite, Personalkosten, Versicherungen, sonstige Betriebskosten, etc.) sowie die Beistellung von Gemeindearbeitern bei der Dachsanierung beim Rauchhaus.

Die Aufteilung der beantragten Beihilfe wurde zwischen den MSL-Bürgermeistern nach dem so genannten KVZ-Schlüssel vorgeschlagen.

50,0 % Marktgemeinde:	€ 50.000,--
24,5 % Tiefgraben	€ 24.500,--
17,0 % St. Lorenz	€ 17.000,--
08,5% Innerschwand am Mondsee	€ 8.500,--
Gesamt	€ 100.000,--

Da im Voranschlag 2016 keine Mittel hierfür ausgewiesen sind, soll die Beihilfe über den VA 2017 sichergestellt und im kommenden Jahr ausbezahlt werden.

GV Peter Hiller MA spricht sich dafür aus, den Zutritt für die Öffentlichkeit zum Gelände des Rauchhauses für einen längeren Zeitraum sicherzustellen. GV Gernot Palten fordert, dass der Zugang so wie früher an der Südseite des Areals möglich gemacht werden müsse. Er betont, dass die FPÖ-Fraktion das Wirken des Heimatbundes schätze. Die Zustimmung zum gegenständlichen Ansuchen könne erst nach Öffnung des früheren Zuganges erteilt werden.

Bürgermeister Gaderer ergänzt, der Heimatbund habe kürzlich einen Generationenwechsel mit der Wahl eines neuen Vorstandes vollzogen. Es wurden Ziele formuliert, wie die Erstellung eines Konzeptes für die Landesausstellung 2020, Integrierung der Jugend, mehr Werbung (Internet, etc.), um mehr Besucher anzulocken bzw. Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Tourismus.

GR Josef Schruckmayr stellt den Antrag, dass die Gemeinde St. Lorenz im Jahr 2017 eine Beihilfe von € 17.000,-- bereitstellt und als weitere Leistung für den Heimatbund MSL die Mitarbeit der Gemeindearbeiter bei der Dachsanierung des Rauchhauses genehmigt wird.

Beschluss: mehrheitlich; Gegenstimmen: Phillip Heiser, Johannes Eder, Gernot Palten, Thomas Herbst, alle FPÖ; Stimmenthaltung: Matthias Stabauer, Mag. Harald Kohlberger, Gottfried Kilzer, alle FPÖ; Mag. Wilma Birglechner ÖVP.

3. Auflassung des öffentl. Gutes Gstk. 477/3, KG St. Lorenz, und Übereignung des Gstk. an die EZ 48, Walter und Rosa Schruckmayr, Grünwinkel 30

Die Ehegatten Schruckmayr, vulgo Edinger, beantragten im Zusammenhang mit Kanalbauarbeiten über deren Gstk. die Auflassung des öffentl. Gutes Gstk. 477/3, KG St. Lorenz (643 m²), sowie die unentgeltliche Übereignung.

Der Straßenausschuss St. Lorenz befürwortet in der Sitzung v. 5. 5. 2015 die Auflassung des öffentl. Gutes wegen Entbehrlichkeit. Gegen die Auflassung wurden während der Planaufgabe im Sinne des OÖ. Straßengesetzes keine Einwände erhoben, erklärt Bürgermeister Johannes Gaderer.

Vizebürgermeister Karl Nußbaumer stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zu beschließen und die Grundfläche des aufgelassenen Wegegrundstückes unentgeltlich in das Eigentum der Anrainer Schruckmayr, vulgo Edinger, zu übereignen.

Verordnung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße im Bereich Grünwinkel

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenz hat am 28. 09. 2016 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991 idGF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990, beschlossen:

§ 1

Der öffentliche Weg Gstk. 477/3, KG 50105 St. Lorenz, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des Gstk. 477/3 ist aus dem Lageplan I (orange gekennzeichnet) ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idGF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: einstimmig;

4. Geschäftslokal Rathaus; Änderung der Mietvertragspartner

Geschäftslokal Rathaus Schöngeist; Frau Mag. Vera Kasparetz und Frau Regine Miedler haben am 10. 03. 2016 mit den Gemeinden Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand am Mondsee einen Miet-

vertrag für die Geschäftsräume im Untergeschoss des Amtsgebäudes abgeschlossen. Mit Schreiben, eingelangt beim Gemeindeamt am 17. 8. 2016, werden die Gemeinden informiert, dass Frau Regine Miedler aus dem Unternehmen ausgeschieden ist. Alle Rechte und Pflichten werden auf Vera Kasparetz übertragen, informiert der Bürgermeister.

Zum Tagesordnungspunkt erklärt sich GR DI Mag. Dr. Helmut Eichert als befangen.

GR Matthias Widloither stellt den Antrag, die Änderung des Mietvertrages dahingehend zur Kenntnis zu nehmen, dass Frau Mag. Vera Kasparetz die alleinige Mieterin des Geschäftslokals ist.

Beschluss: einstimmig;

5. Lustbarkeitsabgabeordnung; Beschlussfassung

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 ist außer Kraft getreten, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Kraft, erläutert der Bürgermeister. Es ist daher eine neue Verordnung zu erlassen.

Die Einhebung der Abgabe beschränkt sich nur auf Spielapparate und Wettterminals. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat. Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

GR Andreas Hammerl stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zu erlassen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz (Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2016)
über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabeabgabe (Lustbarkeitsabgabeordnung 2016)

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
 - auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 3

Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: einstimmig;

6. Abschluss einer Vereinbarung mit der Kompostierung Mondseeland, Matthias Schwaighofer KG, betreffend Übernahme von biogenen Abfällen
--

§ 10 OÖ AWG 2009 idgF. - Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen

Die Gemeinde hat - unter Berücksichtigung der vom Bezirksabfallverband betriebenen regionalen Anlagen (§ 14 Abs. 1 Z 4) sowie des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms (§ 20) - eine ausreichende Anzahl von Anlagen zur ordnungsgemäßen Behandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnen- und Grünabfälle zu errichten, zu betreiben und zu erhalten oder durch Dritte errichten, betreiben und erhalten zu lassen. Die Verpflichtung besteht jedoch nur so lange, bis der Bezirksabfallverband solche Anlagen errichtet und betreibt oder errichten und betreiben lässt. Der Abschluss sowie die Auflösung von Verträgen mit Dritten über Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Anlagen zur Behandlung dieser Abfälle sind der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, berichtet der Bürgermeister.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung wird dem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen.

Die Vereinbarung regelt die Übernahme von Grün- und Bioabfällen (Bioabfall, Strauch- und Grasschnitt) und deren fachgerechte Behandlung durch die Kompostierung Matthias Schwaighofer KG zum bisherigen wertgesicherten Preis.

GV Mag. Wolfgang Kaltenleitner weist auf die Diskussion im Umweltausschuss hin. In der Sitzung einigte man sich, den beidseitigen Kündigungsverzicht für die ersten 10 Jahre der Vertragsdauer herauszunehmen.

Er stellt den Antrag, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Lorenz - im Folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und der Kompostierung Mondseeland Matthias Schwaighofer KG - im Folgenden kurz Kompostierer genannt - andererseits, wie folgt zu beschließen:

Vereinbarung

geschlossen zwischen der **Gemeinde St. Lorenz** - im Folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und **Kompostierung Mondseeland Matthias Schwaighofer KG** - im Folgenden kurz Kompostierer genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde ist im Rahmen des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz idgF. verpflichtet, Kompostierungsanlagen zu errichten und zu betreiben und die im Gemeindegebiet anfallenden zu diesen Anlagen abgeführten biogenen Abfälle zu übernehmen.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung dieser Aufgaben Verträge mit Dritten abschließen. Diese sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

II.

1. Die Gemeinde bedient sich im Einvernehmen mit dem Kompostierer zur Erfüllung ihrer obigen Pflichten für die Kompostierung von Gras- und Grünschnitten sowie von biogenen Haushaltsabfällen aus der getrennten Sammlung der dem Kompostierer gehörigen Kompostierungsanlage auf dem Grundstück Nr. 426/4, 434/3, EZ 78, KG Hof 50102
2. Der Kompostierer verpflichtet sich, die gegenständliche Kompostierungsanlage nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere entsprechend der Kompostverordnung BGBl II, 229/2001, auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben und die hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

III.

1. Der Kompostierer übernimmt die vertragsgegenständlichen kompostierbaren Abfälle am Ort der Kompostierungsanlage an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten:
Montag bis Samstag von 7:00 Uhr bis 17:00, als auch an den, von der Gemeinde errichteten, Sammelstellen.

2. Der Kompostierer ist berechtigt, die angelieferten Abfälle daraufhin zu überprüfen, ob sie nach der vorliegenden Vereinbarung kompostierfähig sind; insbesondere Haushaltsabfälle welche durch Störstoffe (Plastik, Glas, Metall, etc..) verschmutzt sind. Nicht kompostierfähige Abfälle hat der Kompostierer zurückzuweisen.
3. Die Gemeinde unterstützt, den Kompostierer, durch fortlaufende Belehrungen und Kontrollen Verunreinigungen der zu kompostierenden Abfälle zu unterbinden. Bei wiederholten Vergehen sind in Absprache mit der Gemeinde entsprechende Maßnahmen zu setzen. Etwaige entstehende Kosten, auf Grund der Aussortierung nicht kompostierbarer Abfälle sowie die Entsorgung dieser Materialien, ist wo wie in der Vergangenheit von der Gemeinde zu tragen.
4. Der Kompostierer hat die übernommenen Kompostierabfälle nach Kubikmeter, Haushaltsabfälle in Tonnen, zu messen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen laufend dem Gemeindeamt zu übermitteln. Mit der Übernahme der Kompostierabfälle gehen diese in das Eigentum des Kompostierers über.

IV.

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die von ihr im Gemeindegebiet erfassten kompostierfähigen und kompostierpflichtigen Abfälle – soweit keine Eigenkompostierung vorliegt – ausschließlich dem Kompostierer zur vertragsgegenständlichen Kompostierungsanlage zuzuführen.
2. Die Gemeinde hat dem Kompostierer für die vertragsgegenständliche Kompostierung folgende Entgelte zu entrichten.

a)	Strauchschnitt	pro m ³	11,81 €		
b)	Grünschnitt	pro m ³	9,00 €		
c)	für biogene Abfälle, pro m ³	25,78 €		pro Tonne	51,54 €

Zusätzlich zu den Kubikmeter-Entgelten hat die Gemeinde die darauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Preise unterliegen der Wertsicherung des Verbraucherindex. Eine etwaige Wertanpassung orientiert sich an jenen der ARGE bäuerlichen Kompostierer.

3. Der Kompostierer übermittelt der Gemeinde die Rechnung mit den entsprechenden aufgeschlüsselten Nachweisen. Die Gemeinde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

V.

Im Hinblick auf die Einhaltung des gegenständlichen Vertrages ist die Gemeinde berechtigt, durch ihre Vertreter die Kompostierungsanlage und deren Betrieb jederzeit – jedoch nicht zur Unzeit – an Ort und Stelle zu überprüfen, die entsprechenden Auskünfte zu verlangen sowie in alle Aufzeichnungen, Bescheide und sonstigen behördlichen Verpflichtungen Einsicht zu nehmen und davon auch Kopien anzufertigen.

VI.

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende des Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Beide Vertragsteile verzichten für die ersten 10 Jahre der Vertragsdauer auf die Ausübung obigen Kündigungsrechtes.

Sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer, dieser Vereinbarung, ein gemeindeübergreifendes Verrechnungssystem (BAV-Lösung) zustande kommen, ist unter Zustimmung beider Vertragspartner ein Ausstieg zu Gunsten einer gleichwertigen Vereinbarung zwischen dem BAV und dem Kompostierer möglich.

2. Unbeschadet obigen Kündigungsrechtes sind die Vertragsteile berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief aufzulösen, wenn ein Vertragspartner die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach schriftlicher Setzung einer dreimonatigen Nachfrist zur Vertragserfüllung nicht erfüllt.
3. Bei Vertragsauflösung hat der Kompostierer Leistungen (Förderungen) der Gemeinde, des Landes oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag verringert sich pro vollem Jahr der Vertragsdauer um 10 % der seinerzeit erbrachten Leistungen (Förderungen).

VII.

1. Diese Vereinbarung wird erst rechtswirksam, wenn alle gesetzlich geforderten Bewilligungen bzw. Genehmigungen für die Kompostierungsanlage nachgewiesen sind.
2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus welchen Gründen immer unwirksam sein, bleiben die übrigen aufrecht. Die in Fortfall geratenen Bestimmungen sind im gegenseitigen Einvernehmen durch solche zu ersetzen, die in Inhalt und Sinn diesen möglichst nahe kommen.

VIII.

1. Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
2. Diese Vereinbarung wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

IX.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. 09. 2016 beschlossen.

St. Lorenz, am 28. 9. 2016

Der Kompostierer:

Für die Gemeinde:

.....

.....

(Bürgermeister)

Beschluss: einstimmig;

7. Flächenwidmungsplanänderungen/ÖEK; a) Beschlussfassung; FWPL. Änderung Nr. 3.115 / ÖEK; Bereich Am Höribach (Realbau); b) Einleitung Verfahren; Änderung FWPL. Ä. Nr. 3.124 / ÖEK; Bereich Scharfling (Ausweger)

a) Beschlussfassung; FWPL. Änderung Nr. 3.115 / ÖEK; Bereich Am Höribach (Realbau, FG Projekt-ErrichtungsgmbH.);

GR DI Christian Lidl verweist auf den bereits erfolgten einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 25. 06. 2015, wonach die Umwidmung des Gstk. von Grünland Sonderausweisung Parkanlage in Mischgebiet, Schutz- od. Pufferzone im Bauland, bauliche Maßnahmen, immissionsschutzorientierte Bebauung gemäß ÖNORM festgelegt wurde.

Seitens des Gewässerbezirks wurde die Vorlage eines genehmigungsfähigen Dach- und Oberflächenentwässerungskonzeptes gefordert. Dies vor allem um einen Rückstau im Bereich des Durchlasses bei der B154 beim „Höribachfeld“ zu verhindern. Ein Projekt wurde durch das Ingenieurbüro ZT Wölfler GmbH ausgearbeitet und der Wasserrechtsbehörde bzw. dem Gewässerbezirk in Vorlage gebracht. In der Folge kam es zwischen dem Gewässerbezirk Gmunden und der Wasserrechtsbehörde zu einem Schriftverkehr betreffend der Zuständigkeit.

Seitens der Wasserrechtsbehörde liegt der Gemeinde nun ein Schreiben vom 5. Juli 2016 vor. In diesem wird festgehalten, „dass es sich hierbei um keine Zuständigkeit der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck fallende Angelegenheit handelt“.

Trotzdem verlangt der Gewässerbezirk im Schreiben vom 11. 07. 2016 „dass es zu keinen Verschlechterungen Dritter kommen darf“ und aus diesem Grund auf eine entsprechende Zweckwidmung der ordnungsgemäßen Retention und Ableitung der Oberflächenwässer hingewiesen wird. Die Gemeinde hat daher in Abstimmung mit dem Antragsteller den Änderungsplan Nr. 3.115 entsprechend dem Projekt ZT Wölfler 3733-100 vom 05. 04. 2016 samt den geforderten Ergänzungsunterlagen vom 11. 07. 2016 dahingehend ergänzt.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde unterstützt die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes erneut einstimmig, im Sinne der Stärkung der örtlichen Wirtschaft, zur Ansiedelung von Klein- und Mittelbetrieben und der einhergehenden Schaffung von Arbeitsplätzen in

der Region. Im ÖEK ist der vorliegende Bereich als Fläche für umweltfreundliche Betriebe bezeichnet worden. Aufgrund der Lage an der Landesstraße, den bestehenden, angrenzenden Geschäftsstandorten sowie der dysfunktionalen Raumstruktur bietet sich ein „gemischtes Baugebiet“ nun mit entsprechenden „Schutzzonen im Bauland“ Bm11-„imissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich“ und Bm12-„Errichtung eines Retentionsbeckens gemäß Projekt Wölfl, Plannummer 3733-102-a“ an. Angemerkt wird, dass das gegenständliche Gstk. an drei Seiten von Bauland umschlossen ist. Eine Zufahrt ist über die öffentliche Wegeanlage Gstk. 1220/141 gegeben, wie auch die Schmutzwasserentsorgung. Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde St. Lorenz empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

GR DI Mag. Dr. Eichert erkundigt sich wegen der Bebauungsdichte. GR DI Lidl erklärt, die Bebauung soll nicht die Höhe des Kindergartengebäudes erreichen. GR Mag. Dobesberger meint, man müsse mit einer Bebauung in der Größenordnung von 20 – 30 Wohnungen bzw. mit Gebäudeabmessungen von rund 40 m x 25 m rechnen. Er schlägt deshalb vor, die Gemeinde möge mit dem Bauträger eine Bürgerinformation initiieren. Die Bürger haben ein Recht auf Information. Bürgermeister Gaderer sagt zu, das Thema mit dem Bauträger zu besprechen und zu versuchen, ihn von der Idee zu überzeugen.

Flächenwidmungspläne sind zu beschließen, wenn Interessen Dritter nicht verletzt werden (vgl. § 36 Abs. 2 Z. 3 OÖ ROG idgF.) und das Vorhaben den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht.

GR DI Lidl stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.115 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

b) Einleitung Verfahren; Änderung FWPL.Ä. Nr. 3.124 / ÖEK; Bereich Scharfling (Ausweger)

GR DI Christian Lidl berichtet, dass Herr Johann Ausweger, vulgo Paulbauer, die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 2287/1, KG St. Lorenz (etwa 2.700m²), von dzt. „Grünland – Flächen für die Land- und Forstwirtschaftliche Produktion“ in Bauland „Wohngebiet“ anstrebt. Eine Parzelle ist für den örtlichen Bedarf (Neffe des Antragstellers), die anderen zwei Parzellen sind für den freien Verkauf geplant.

Die geplante Widmungsänderung stellt die Schließung einer Baulücke dar. Aus fachlicher Sicht gibt es von Seiten der Vertreter der Abteilungen Raumordnung und Naturschutz keine Einwände. Die Wasserversorgung wird durch private Brunnenanlagen (Grundwasser) auf den einzelnen Gstk. bewerkstelligt. Der Weganschluss erfolgt über einen Privatweg mit Umkehrplatz zum öffentl. Gut.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde St. Lorenz befürwortet eine Widmungsänderung und empfiehlt die Einleitung des Verfahrens durch den Gemeinderat, erläutert GR DI Christian Lidl. Flächenwidmungspläne sind zu ändern, wenn kein Widerspruch zu den Planungszielen der Gemeinde besteht und Interessen Dritter nicht verletzt werden (vgl. §36 Abs. 2 Z. 2 und 3 OÖ ROG idgF.) **Er stellt den Antrag**, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 3.124) einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

8. Übereinkommen zw. Gemeinde St. Lorenz und ÖBf AG betreffend Gstk. 295/131, 295/56, 295/57, 205/58, je KG Mondsee; Beratung und ev. Beschlussfassung

Der Vorsitzende erläutert, die betroffenen Grundstücke befinden sich am Mondseeufer zwischen Plomberg und Scharfling im Gemeindegebiet von Mondsee und sind für den örtlichen Tourismus als Badeflächen oder für Fischer interessant. Aus den genannten Gründen wäre es interessant, die Flächen für die Öffentlichkeit frei zugänglich zu erhalten.

Die ÖBf AG stellt der Gemeinde drei Flächen am Mondsee zwischen Plomberg und Scharfling im Ausmaß von rund 2150 m² als Erholungsfläche für die Öffentlichkeit **unentgeltlich** zur Verfügung. Die Vereinbarung wird mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2017 bis 31. 12. 2026 abgeschlossen. Die Pflege (Reinigung) der Flächen erfolgt bis auf Widerruf durch die Straßenmeisterei Mondsee.

GR Johannes Eder fragt, wer für die Müllbeseitigung zuständig sei, wenn dieser von der Straßenmeisterei nicht mehr entsorgt werde? Lt. Übereinkommen ist die Gemeinde dafür verantwortlich, antwortet der Bürgermeister.

GR Josef Schruckmayr verweist darauf, dass die Grundflächen von Campern als Dauercampingplatz genutzt werden, obwohl entsprechende Verbotsschilder angebracht sind. Wenn es solche Verstöße gegen geltende Vorschriften gebe, müsse die Polizei eingeschaltet werden, so der Bürgermeister.

GR Andreas Hammerl stellt den Antrag, das Übereinkommen Nr. 175 09766 00001 zw. der ÖBf AG und der Gemeinde St. Lorenz zu genehmigen (Blg. Übereinkommen). **Beschluss: einstimmig;**

9. Beschaffung der FF Einsatzbekleidung neu; Kenntnissnahme des Erlasses des Amtes der Oö. Landesregierung v. 3. 6. 2016

Die neue Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung ist seit 1. Jänner 2015 in Kraft und sieht vor, dass die Feuerwehren innerhalb einer 10-jährigen Übergangsfrist mit neuen Einsatzanzügen ausgestattet werden.

Ein Einsatzanzug kostet ca. € 600,-- inkl. Mwst.

Pro Jahr und Feuerwehr wird die Anschaffung von 3 Einsatzanzügen aus Bedarfszuweisungsmittel gefördert. Die Förderungen (BZ und LZ) werden von 2016 bis 2020 in Aussicht gestellt. Beim Landesfeuerwehrverband ist auch um die in Aussicht gestellte Förderung – jeweils € 30,-- pro Einsatzhose und Einsatzjacke – anzusuchen. Die restlichen Kosten sind zwischen den 2 Feuerwehren in der Gemeinde und der Gemeinde zu vereinbaren.

Finanzierungsplan FF St. Lorenz und FF Keuschen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag OH	2.040	2.040	2.040	2.040	2.040	10.200
LFK-Zuschuss	360	360	360	360	360	1.800
BZ-Mittel	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	6.000
Summe in Euro	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	18.000

GR Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Finanzierungsplan zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig;

10. Uferpflege Fuschler Ache; Genehmigung Interessentenbeiträge

Bürgermeister Johannes Gaderer informiert, dass die Gemeinde nach einem Lokalausweis mit dem Vertreter des Gewässerbezirkes um Durchführung nachstehender Maßnahmen ersucht hat:

- Bereich Keuschen/Teufelmühle (siehe beil. Lageplan): Sanierung der Uferanbrüche zum Schutz der Thalgau Landesstraße
- Bereich FF St. Lorenz/Kirche (siehe beil. Lageplan): Nordseitig der FF St. Lorenz, Sanierung der Uferanbrüche und Uferpflege, südlich der FF St. Lorenz, Abschnitt zw. den Brücken FF und Lannerbrücke – Ufer mähen

Seitens des Gewässerbezirkes werden die Arbeiten im Rahmen des Instandsetzungsprogrammes durchgeführt, wozu die Gemeinde ein Drittel der Ausgaben zu leisten hat.

Die Kosten werden mit € 16.500,-- geschätzt, der Interessentenbeitrag beträgt somit € 5.500,--. Der Beitrag im Bereich der Thalgau-Landesstraße wird aufgeteilt zwischen der Gemeinde St. Lorenz und der Landesstraßenverwaltung und zwar wie folgt:

- Gemeinde 50 %
- Landesstraßenverwaltung 50 %

GR-Ersatzmitglied Ing. Wolfgang Schachl stellt den Antrag, den Interessenbeitrag zur Sanierung und Pflege des Ufers der Fuschlerache bereitzustellen bzw. zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig;

11. Vergabe Projektierung div. Hochwasserschutzprojekte (Essl, Schruckmayr, vulgo Voglhub)

Der Vorsitzende berichtet, vom Ingenieurbüro Wölfler ZT GmbH liegen Angebote mit Datum v. 15. 6. 2016 für die Erstellung der Detailprojekte samt Abwicklung der Wasserrechtsverfahren und der Erstellung von Förderanträgen vor.

Für nachstehende Maßnahmen liegen noch **keine** Grundeigentümerzustimmungen vor, weshalb in der heutigen Gemeinderatssitzung darüber noch nicht beraten und abgestimmt werden kann. Maßnahmen 5: HWS Stegmühle, HWS Höribachstraße Nr. 102 (Essl Sepp NG.) und 103 (vulgo Stöckl), HWS Sterbauer, HWS Stegmoarbauer;

Gegenstand der heutigen Sitzung sind daher nur nachstehende Maßnahmen, für die Grundeigentümerzustimmungen vorliegen:

- Maßnahme 2: HWS Sägewerk Teufelmühle
- Maßnahme 3: HWS Mühlkanal Teufelmühle
- Maßnahme 4: HWS Voglhub

Bruttohonorarangebot € 26.571,73, Zahlungsziel 30 Tage nach Rechnungslegung

Die Kosten der Hochwasserschutzmaßnahmen werden mit 40 % vom Bund, mit 40 % vom Land und mit 20 % von der Gemeinde getragen. Die Haus- und Grundeigentümer haben keinen Interessentenbeitrag zu leisten, führt der Vorsitzende weiter aus.

GV Peter Hiller erkundigt sich, ob die Vorleistungen der Gemeinde refundiert werden? Lt. Bürgermeister ist das nur dann der Fall, wenn das Projekt auch umgesetzt wird. GV Mag. Wolfgang Kaltenleitner sieht es als richtig an, vorher die Grundeigentümerzustimmungen einzuholen, um nicht unnötige Planungskosten zu verursachen.

GR Josef Schruckmayr stellt den Antrag, das Angebote des Ingenieurbüros DI Wölfler vom 15. 6. 2016 anzunehmen (Bruttohonorarangebot € 26.571,73).

Beschluss: einstimmig;

12. Ankauf eines KLF-A mit Beladung für die FF Keuschen (Ersatzbeschaffung für Unimog)

Den Ausführungen des Vorsitzenden zu Folge fasste der Gemeinderat am 19. 03. 2015 den Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines KLF-A als Ersatz für den Unimog (Baujahr 1975, 41 Jahre alt). Die Freiwillige Feuerwehr Keuschen besichtigte mehrere Kleinlöschfahrzeuge und sprach sich für eine Beschaffung bei der Fa. Rosenbauer Österreich GmbH. in Leonding aus, weil die technische Ausstattung dieser Firma der FF Keuschen besser entspreche. Zudem wurden mit der Fa. mit den anderen Fahrzeugen gute Erfahrungen gemacht, der Service funktioniert ebenfalls.

Zur Beschlussfassung liegen nachstehende Angebote der Fa. Rosenbauer mit Datum v. Sept. 2016 vor:

- | | |
|---|--|
| a) KLFA HBL/Mercedes Benz Springer 519 CDI /3665 / 4x4 | brutto € 74.484,-- |
| b) Fahrgestellaufbauten/Ausstattung (Fahrer- und Mannschaftsraum, Warneinrichtungen, Beleuchtung Beschriftung | brutto € 45.336,-- |
| c) Zusätze Lichtmast, Generator, Elektrik, Aufbau, etc. | brutto € 22.236,-- |
| Auftragssumme gesamt | brutto € 142.056,-- |
| d) <u>Tragkraftspritze BMX „Fox“ , Bestellung über Landesfeuerwehrverband</u> | brutto € 8.200,-- |
| | Bruttogesamtkosten € 150.256,-- |

Zahlung: 30 Tage nach Lieferung im April 2017 bzw. Abnahme durch den Oö. Landesfeuerwehrverband;

Finanzierung:

Finanzmittel €	2017
Gemeinde St. Lorenz AOH	67.730,40
FF Keuschen 10%	15.025,60
Bedarfszuweisung	33.000,00
Landeszuschuss LFV	33.000,00
LFV (Stromerzeuger)	1.500,00
Summe €	150.256,00

GV Mag. Wolfgang Kaltenleitner stellt den Antrag,

- a) die Beschaffung gemäß den oben einzeln angeführten Angeboten bei der Fa. Rosenbauer Österreich GmbH (Gesamtauftragssumme € 142.056,--) vorzunehmen,

- b) die Tragkraftspritze über den Landesfeuerwehrverband mit Kosten von € 8.200,-- zu bestellen und
- c) die dargestellte Finanzierung zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig;

13. Beratung und Beschlussfassung über Beitragsleistungen für Kinderbetreuungseinrichtungen

Bürgermeister Johannes Gaderer berichtet, die Leitung der Krabbelstube „NIDO“ habe mitgeteilt, dass auf Grund der Tatsache, dass die Kinderbetreuung für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei ist, die Kosten für einen Krabbelstubenplatz je Monat und Kind € 582,85 (lt. VA NIDO) betragen.

Es soll daher generell zur Kenntnis genommen werden, dass die Gemeinde für die finanzielle Abgangsdeckung von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde bei Vorliegen einer Vereinbarung (z. B. Montessori Waldkindergarten St. Lorenz, NIDO) aufzukommen hat.

Sofern es das Kindeswohl erfordert, sind Gastbeiträge an die betreffende Kinderbetreuungseinrichtung (z. B. KiGa Mondsee) zu leisten. Mit Beginn des heurigen Kinderbetreuungsjahres (Sept. 2016) werden die höheren Kosten anfallen.

GR Mag. Wilma Birglechner stellt den Antrag, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes im Bedarfsfall übernommen werden.

Beschluss: einstimmig.

14. Bericht des Bürgermeisters

Radweg Ischlerbahntrasse

Herr Schickl stellt den Tunnel nicht zur Verfügung, weshalb die Gemeinde St. Gilgen die Planung für den Bau einer Unterführung durch die B 154 zur Bahntrasse in Auftrag gegeben hat. Weiters werden die Kosten für diese Maßnahme ermittelt. Im Okt. 2016 soll ein Ergebnis vorliegen.

Bildung einer Viererverwaltungsgemeinschaft – Thema bei LH Dr. Josef Pühringer am 13. 10. 2016

GW Mooshäusl: Das wasserrechtliche Projekt wird den Betroffenen im Oktober vorgestellt.

Photovoltaik VS TILO: Im zuständigen Ausschuss wurde beschlossen, 2017 eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Fumobil – Verbesserung im öffentl. Verkehr

Diskutiert wird über 30-Minuten-Takte des 140-er Busses Sbg./Mondsee. Angedacht sind auch die Installierung mehrerer E-Ladestationen im MSL (E-Bike, E-Autos, etc.).

15. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann GR Mag. Harald Kohlberger:

In der jüngsten Sitzung wurde die Gebarung geprüft und für in Ordnung befunden.

Bau- und Planungsausschuss - Obmann-Stv. GR DI Christian Lidl

GR DI Lidl verweist auf die Ausschussthemen der heutigen Sitzung.

Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss: kein Bericht

Kindergarten-, Schule-, Jugend-, Familienausschuss - Obmann GR Gerhard Erber;

Die nächste Sitzung findet am 11. 10. 2016 statt. Thema wird der Ausstattung eines Spielplatzes am Badeplatz St. Lorenz sein, die in Zusammenarbeit mit dem Polytechnikum der NMS Mondsee realisiert wird. Frau GR Mag. Bernadette Märzinger setzt sich sehr für das Projekt ein, wofür ihr ein aufrichtiger Dank gebührt.

Die Mängelbehebung bei der Bauausführung des Kindergartens soll vehement betrieben werden.

Die Schulbusroute für den Bereich „Irsberg“ soll mit den Müttern und dem Busunternehmer Feichtinger nochmals besprochen werden. Eine Änderung ist nur nach Ferien denkbar.

Kultur-, Tourismus-, Sport-, Senioren- und Integrationsausschuss - Obmann GV Peter Hiller MAS;

Die **Fußballwiese** (Schottergrube Hanslbauer) wird genutzt.

St. Lorenz gestaltet traditionell das letzte Adventwochenende vor der Basilika. Vom Tourismusverband (Mag. Thomas Ebner) wird geprüft, ob Registrierkassenpflicht besteht.

Die Partnergemeinde Lörinci feiert 2017 700 Jahre Lörinci und erwartet sich eine größere Delegation aus St. Lorenz; hierfür sind Mittel im VA 2017 vorzusehen.

Umweltausschuss - Obmann GR Gottfried Kilzer;

Kürzlich fand eine gemeindeübergreifende Sitzung zu den Themen Reduktion des CO², Energiebuchhaltung der Gemeinden, Mobilität, Bustakte, Alternativenenergie, etc. statt (Referent Dr. Penetzdorfer).

Fair-Trade-Gemeinde (Bericht GR Mag. Bernadette Märzinger):

Ende Okt. wird die Gemeinde gemeinsam mit der Marktgemeinde Mondsee offiziell zur Fair-Trade-Gemeinde ernannt. Bei der Ernennung werden LH Dr. Pühringer und LR Rudolf Anschöber anwesend sein.

Gesunde Gemeinde (Berichterstatter DI Mag. Dr. Helmut Eichert):

Das Projekt „Bewegtes Mondseeland“ ist in Arbeit und soll Krebspatienten zum Sport und zur Bewegung verhelfen. (Austragungsort VS TILO).

EU Beauftragte(r) – Berichterstatter Mag. Josef Dobesberger:

Die dreitägige Reise im Juni des Jahres nach Brüssel mit einem Treffen des EU Parlamentariers Otmar Karas war sehr aufschlussreich. Themen: Brexit, CETA mit Einspruch Österreichs. Es wird dort sehr zielführend gearbeitet. Der Berichterstatter ruft dazu auf, den EU-Gedanken in die Gemeinde hinauszutragen.

Landesausstellung 2020 – Berichterstatter GV Peter Hiller MAS und Vizebgm. Karl Nußbaumer

Zurzeit ist noch kein gemeinsames Konzept für die Landesausstellung zw. Pfarre und Heimatbund in Sicht. Bis Ende Herbst soll das Konzept vorliegen. Auf die Landesausstellung kann Mondsee nicht verzichten.

16. Allfälliges

Zweitwohnsitzabgabe - Wortmeldung GR DI Mag. Dr. Helmut Eichert

Dieses Thema ist dzt. sehr aktuell und betrifft auch die Gemeinde St. Lorenz; er regt an, sich vorzubereiten.

Bgm. Gaderer informiert, die Gemeinde St. Lorenz sei „Genehmigungsgebiet“ nach dem Grundverkehrsgesetz. Dadurch kam es in den vergangenen Jahren zu keinen zusätzlichen Zweitwohnsitzen im Gemeindegebiet. Im Unterausschuss des Landtages wird über einen Gesetzesentwurf zum Thema beraten. Sobald der vorliegt, erscheint es sinnvoll, mit Vertretern des Tourismus und betroffener Gemeinden darüber zu diskutieren.

17. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 23. 06. 2016

Bürgermeister Gaderer stellt fest, dass keine Einwände gegen die Verhandlungsschrift eingebracht wurden und erklärt sie als genehmigt.

18. Bürgerfragestunde

Radweg R 2:

Alexandra Nilsson regt eine Bodenmarkierung mit Richtungspfeil an (Bereich Schwarzindien, Haus Wienerroither und Wagnermühle). Grund: Die Hinweisschilder werden zu wenig wahrgenommen.

Wanderwegeinstandsetzung

Putz Hias bedankt sich im Namen des Alpenvereins für die Mithilfe der Gemeinde bei der Sanierung von Wanderwegen (Fitnessweg, u.a.).

Badeplatzparkplatzgebühr St. Lorenz und Plomberg

Im Winter soll über die Erfahrungen mit Frau Jolanda Riedl ein Gespräch stattfinden und wenn notwendig eine Evaluierung vorgenommen werden.

Ende: 21:50 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johannes Gaderer)

(AL Koloman Meindl)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____
abgeschickt. Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____
ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP - Bgm. Johannes Gaderer:

FPÖ – GV Gernot Palten:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – GR DI Mag. Dr. Helmut Eichert: